

D<sup>in</sup> Maria Patek, MBA  
Bundesministerin für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0111-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3823/J-NR/2019

Wien, 2. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Feichtinger, BEd, BEd, Kolleginnen und Kollegen haben am 02.07.2019 unter der Nr. **3823/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wiedezulassung von Pestizidwirkstoffen und Pestizidformulierungen auf Grundlage der Artikel 17 und 43 der EU-Pestizidverordnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4:**

- An wie vielen Prüfungsverfahren zur Wiedezulassung war Österreich seit 2010 als Haupt- oder Mitberichterstatter beteiligt und mit welchen Behörden (Angabe des Jahres/ der Prüfungsdauer, des Wirkstoffs, des Produkts, des Herstellers)?
- Wie viele dieser Prüfverfahren wurden fristgerecht bearbeitet und wie lange dauerten die Prüfungsverfahren zur Wiedezulassung in den jeweiligen Jahren im Durchschnitt und im Median (Angabe des Wirkstoffes, des Produktes, des Herstellers)?

- Wie viele der Pestizidwirkstoffe an deren Wiedergenehmigungsverfahren Österreich seit 2010 als Haupt- oder Mitberichterstatter beteiligt war, erhielten eine technische Verlängerung nach Art. 17 der EU-Pestizidverordnung (EG Nr. 1107/2009), weil die Prüfung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte (Jahr, Wirkstoff, Produkt, Hersteller, Anwendungsbereich, Dauer der technischen Verlängerung)? Um welchen Zeitraum wurde die Frist in diesen Fällen durchschnittlich und im Median überschritten?

Die nachfolgende Tabelle listet jene Wirkstoffe, für die Österreich gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) 1107/2009 entweder Berichterstatter oder Mitberichterstatter war/ist. Die Erstellung des Bewertungsberichtes bzw. die Mitarbeit an der Erstellung dieses Berichtes als Co-Berichterstatter erfolgt(e) durch die österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Geschäftsfeld Ernährungssicherung, Institut für Pflanzenschutzmittel.

Prüfverfahren zur Wiedergenehmigung mit österreichischer Beteiligung						
	Wirkstoff	Bericht- erstatter	Co- Bericht- erstatter	Dossier Einreichung	Wieder- genehmigung	Antragsteller
1	Pyridate	AT	LT	05/2012	01/2016	Syngenta Limited  Belchim Crop Protection N.V./S.A.
2	Thifensulfuron- methyl	UK	AT	08/2012	11/2016	Du Pont de Nemours  EU TSM AIR <sub>2</sub> Task Force (Rotam Agrochemical Europe Ltd., Cheminova AS)
3	Cyhalofop- butyl	IT	AT	08/2012	07/2017	Dow AgroSciences It
4	Ethofumesate	AT	DK	01/2014	11/2016	UPL Europe Ltd.  Task Force Ethofumesate (BCS, ADAMA)
5	Oxasulfuron	IT	AT	01/2014	Nicht wiedergenehmigt	AgroChem MAKS D.O.O.
6	Deltamethrin	UK	AT	04/2014	Im peer review	Bayer AG,  ADDIDAD (DIACHEM S.p.A., Rotam Agrochem International Co Ltd, SAPEC AGRO S.A., Tagros Chemicals India Limited)  Meghmani Europa B.V.B.A
7	Quinoxifen	UK	AT	10/2014	Nicht wiedergenehmigt	Dow AgroSciences GmbH

Prüfverfahren zur Wiedergenehmigung mit österreichischer Beteiligung						
	Wirkstoff	Bericht- erstatter	Co- Bericht- erstatter	Dossier Einreichung	Wieder- genehmigung	Antragsteller
8	Pethoxamid	AT	CZ	07/2015	12/2018	Cheminova A/S (later: FMC)
9	Triticonazole	AT	UK	10/2015	Im peer review	BASF Agro B.V. Arnhem (NL)
10	Pyrimethanil	CZ	AT	10/2015	Im peer review	BASF Agro B.V. Arnhem (NL)  Arysta LifeSciences Benelux sprl.
11	Captan	AT	IT	01/2016	Im peer review	Arysta LifeSciences SAS  ADAMA Agriculture B.V.
12	Folpet	AT	IT	01/2016	Im peer review	Folpet Working Group (SAPEC Agro SA, ADAMA Agriculture B.V.)  ADAMA Agriculture B.V
13	Fenoxaprop-p	AT	FI	06/2016	Im peer review	BCS AG
14	Lenacil	BE	AT	06/2016	Im peer review	DuPont de Nemours
15	Tritosulfuron	SI	AT	05/2016	Im peer review	BASF SE
16	Fluazinam	AT	DK	08/2016	Im peer review	EU Fluazinam Task Force (ADAMA Makhtehim Ltd., Cheminova A/S, Nufarm SAS)  Finchimica Task Force (Finchimica S.p.A, Novafito S.p.a)
17	Fenpyroximate	AT	DK	10/2016	Im peer review	Nikon Nohyaku Co. Ltd
18	Abamectin	AT	IT	10/2016	Im peer review	Abamectin Task Force (Industrias Afrasa S.A., Lainco S.A., Probelte S.A.U., Rotam Agrochem, SAPEC Agro S.A.)
19	Kieselgur	AT	EL	02/2018	Im peer review	Biofa AG
20	Blutmehl	AT	LT	02/2018	Im peer review	Plantskydd AB
21	Kohlendioxid	FR	AT	02/2018	In der Bewertung	Carbon Dioxide Renewal Task force
22	Fatty acids C7 to C20 (Pelargonic acid (CAS 112-05-0))	EL	AT	02/2018	In der Bewertung	Task Force (Monsanto Europa S.A., Woodstream Europe Limited, Emery Oleochemicals LLC)  Belchim Crop Protection NV/SA
23	Fatty acids (Capric acid (CAS 334-48-5); Oleic acid (CAS 112-80-1))	EL	AT	02/2018	In der Bewertung	Woodstream Europe Limited

Prüfverfahren zur Wiedergenehmigung mit österreichischer Beteiligung						
	Wirkstoff	Bericht- erstatte	Co- Bericht- erstatte	Dossier Einreichung	Wieder- genehmigung	Antragsteller
24	Fatty acids (Capric acid (CAS 334-48-5); Caprylic acid (CAS 124-07-2))	EL	AT	02/2018	In der Bewertung	SBM Developement
25	Fatty acids C7- C18 and C18 unsaturated potassium salts (CAS 67701-09- 1))	EL	AT	02/2018	In der Bewertung	W. Neudorff GmbH KG  Alpha BioPesticides Limited
26	Chloromequat	AT	IT	05/2019	In der Bewertung	Nufarm GmbH  Societe Financiere de Pontarlier  Taminco bvba  Task Force (Nufarm, Taminco)
27	Flurochloridone	AT	HR	11/2018	In der Bewertung	ADAMA Agriculture B.V.V
28	Propaquizafop	AT	EE	05/2019	In der Bewertung	ADAMA Agriculture B.V.V
29	Quizalofop-P- terfuryl	HR	AT	05/2019	In der Bewertung	Arysta LifeScience Great Britain Ltd

Alle genannten Wirkstoffe (ausgenommen Flurochloridone) erhielten im Zuge des Erneuerungsverfahrens eine technische Verlängerung nach Art. 17 der Verordnung (EG) 1107/2009 (Ausweitung des Genehmigungszeitraums um die Dauer des Verfahrens). Für den Wirkstoff Flurochloridone lag zum Zeitpunkt der Beantwortung keine Entscheidung betreffend einer technischen Verlängerung gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) 1107/2009 vor.

#### Zu den Fragen 3, 5 und 6:

- Wie lange dauerten die Prüfungsverfahren EU-weit im Durchschnitt und im Median?
- Wie viele Pestizidwirkstoffe haben in den Jahren seit 2010 EU-weit eine technische Verlängerung erhalten (Jahr, Wirkstoff, Produkt, Hersteller, Anwendungsbereich, Dauer der technischen Verlängerung)? Um welchen Zeitraum wurde die Frist in diesen Fällen durchschnittlich und im Median überschritten?
- Ist die Zahl der Fristüberschreitungen – insgesamt und unter österreichischer Beteiligung – nach Ansicht ihres Ministeriums vertretbar? Wo liegen ihrer Ansicht nach

die Ursachen für die Fristüberschreitungen und wie könnten diese ihrer Ansicht nach besser verhindert werden?

Es liegen keine entsprechenden Daten hinsichtlich statistischer Auswertungen vor. Die technischen Verlängerungen zu den einzelnen Wirkstoffen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Verzögerungen können grundsätzlich bei allen am Prüfverfahren beteiligten Behörden auftreten – dem berichterstattenden Mitgliedstaat, dem Co-berichterstattendem Mitgliedstaat, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) und der Europäischen Kommission. Zudem wurden bereits bei der Erstellung der Arbeitsprogramme für die Bewertung der Wieder-Genehmigungen vorab Fristen verlängert, um eine gleichmäßige Arbeitsverteilung über die Jahre zu gewährleisten.

Im Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) 1107/2009 ist eine Frist von 12 Monaten für die Erstellung der Bewertung, beginnend mit der Einreichung des Dossiers, vorgesehen. In der praktischen Umsetzung stellen sich jedoch laufend erweiterte Forderungen und geänderte gesetzliche Vorgaben, wie etwa die zusätzliche Bewertung von möglichen schädigenden Eigenschaften, oder die Anwendung von neuen Leitlinien und Qualitätskriterien auf ältere Studien mit daraus resultierender komplexerer Evaluierung, als wesentliche Hindernisse für eine rasche und zeitgerechte Bewertung heraus. Darüber hinaus sehen sich viele Antragsteller gezwungen, als Folge der zuvor aufgezeigten Neuerungen bei Leitlinien und gesetzlichen Vorgaben, ergänzende Studien oder Informationen nachzureichen; ein Umstand, der vorher nicht absehbar war, jedoch auch zu einer Verzögerung im Verfahren Anlass geben kann.

Einen zusätzlichen, nicht vorhersehbaren Zeitaufwand stellen Bewertung von Rückstandsdaten und Studien zu einzelnen Wirkstoffen dar, die in Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 396/2005 von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gefordert wurden. Diese zusätzliche Tätigkeit für Bewertungsbehörden und die Notwendigkeit für Antragsteller, auch hier weitere Daten vorzulegen, führen schlussendlich zu einem wesentlich erhöhten Zeitbedarf.

Grundsätzlich ist angedacht, basierend auf einer umfassenden Evaluierung sowohl von Verordnung (EG) 1107/2009 und Verordnung (EG) 396/2005 im Rahmen des REFIT-Prozesses (Regulatory Fitness and Performance Programme) diese oben genannten Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen, raschere Verfahren zu ermöglichen und die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt auch weiterhin umfassend zu schützen.

**Zur Frage 7:**

- Teilen Sie die Auffassung der Fragesteller, dass die Zulassungsverlängerung bei Pestizidwirkstoffen aufgrund von Fristüberschreitungen zu potentiellen Gefährdungen von Mensch und Umwelt führen können, weil in diesen Fällen neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Ergebnisse des (noch nicht abgeschlossenen) Wiedenzulassungsverfahrens hinsichtlich möglicher Risiken eventuell nicht berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich gilt, dass genehmigte Wirkstoffe die Bedingungen von Art. 4 der Verordnung (EG) 1107/2009 erfüllen müssen. Diese Vorgabe gilt auch bei Ausweitungen des Genehmigungszeitraumes gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) 1107/2009. Im Zuge des Verfahrens zur Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe können auch neue Studien und sonstige relevante Informationen eingereicht und berücksichtigt werden, sodass sichergestellt ist, dass die Bedingungen von Art. 4 weiterhin erfüllt sind.

Darüber hinaus wird im Art. 56 der Verordnung (EG) 1107/2009 explizit darauf hingewiesen, dass das Vorliegen neuer Informationen, die darauf hindeuten, dass die Genehmigungskriterien für Wirkstoffe (Art.4) nicht mehr gegeben sind, zu melden ist. Dies gilt sowohl während des regulären Genehmigungszeitraumes als auch während der Ausweitung des Genehmigungszeitraumes.

Gemäß Art. 21 kann die Kommission die Genehmigung des Wirkstoffes unter Berücksichtigung dieser neuen kritischen Informationen jederzeit prüfen. Kommt sie zu dem Schluss, dass die Genehmigungskriterien nicht mehr erfüllt sind, so wird eine Verordnung über die Aufhebung oder Änderung der Genehmigung erlassen.

**Zur Frage 8:**

- Wie viele der in der EU zugelassene Pestizidwirkstoffe werden nach Kenntnis ihres Ressorts aktuell – bzw. wurden in den jeweiligen Jahren 2010-2018 – aufgrund einer Genehmigungsverlängerung auf Basis von Artikel 17 der EU-Pestizidverordnung (EG Nr. 1107/2009) in Österreich eingesetzt (absoluter und prozentualer Anteil an allen zugelassenen Wirkstoffen), also ohne Abschluss der sonst vorgeschriebenen regulären Neuüberprüfung bzw. Neubewertung von Risiken? Um welche Wirkstoffe handelt es sich?

Informationen zum aktuellen Genehmigungsstand der einzelnen Wirkstoffe sind auf der Homepage der EU-Kommission zu finden: <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=homepage&language=EN>. Eine ausführliche Beantwortung dieser Frage

würde aufgrund ihrer Komplexität einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand erfordern.

**Zur Frage 9:**

- Wie viele in Österreich zugelassene Pestizidformulierungen (absoluter und prozentualer Anteil an allen zugelassenen Formulierungen) dürfen aktuell – bzw. durften in den jeweiligen Jahren 2010-2018 – eingesetzt werden, die auf Basis von Artikel 43 Absatz 6 der EU-Pestizidverordnung (EG Nr. 1107/2009) eine Zulassungsverlängerung erhalten haben? Um welche Produkte (Handelsnamen) mit welchen Wirkstoffen handelt es sich?

In Bezug auf nationale Zulassungen von Pflanzenschutzmittel ist auf die klare Unterscheidung zwischen der Genehmigung von Wirkstoffen und der Zulassung von Pflanzenschutzmittel hinzuweisen.

Die vorgenannten Punkte der Wirkstoffgenehmigung sind eine der Voraussetzungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmittel. Dies bedeutet, dass Pflanzenschutzmittel erst dann den Zulassungsprozess gemäß Verordnung (EG) 1107/2009 durchlaufen können, nachdem der in ihnen enthaltene Wirkstoff auf Europäischer Ebene genehmigt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen gemäß Art. 14 der Verordnung und die anschließende Möglichkeit, die Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmittel gemäß Art. 43 zu beantragen.

In Österreich erfolgt keine Zulassungsverlängerung, sondern lediglich eine Aufrechterhaltung der bestehenden Zulassung der Produkte. Es ist hier festzuhalten, dass bei sach- und bestimmungsgemäßer Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln keine Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt gegeben ist.

Aktuell sind Produkte in folgendem Umfang betroffen: 158 Pflanzenschutzmittel mit laufendem Art. 43-Antrag: davon 54 mit Österreich als Berichterstatter (AT=zRMS) und 104 mit Österreich als betroffenem Mitgliedstaat (AT=cMS).

Informationen zum aktuellen Zustand der in Österreich in Verkehr gesetzten Pflanzenschutzmittel sind im Österreichischen Pflanzenschutzmittelregister zu finden: [https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main?\\_afLoop=1364396962583080&\\_afWindowMode=0&\\_af.ctrl-state=bpdd4jk7r\\_4](https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/faces/main?_afLoop=1364396962583080&_afWindowMode=0&_af.ctrl-state=bpdd4jk7r_4)

**Zur Frage 10:**

- Wurden glyphosathaltige Pestizidformulierungen ab 2019, also nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist für die Neuzulassung nach der EU-Genehmigungserneuerung von Glyphosat, auf Grundlage einer solchen Ausnahme in Österreich weiter zugelassen? Falls ja, wie viele?

Seit Jänner 2019 erfolgten keine neuen Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- Welcher EU-Mitgliedstaat übernimmt die Berichterstattung für die nächste Glyphosat-Bewertung?
- Hat sich Österreich selbst als Berichterstatter für die nächste Glyphosatbewertung beworben? Falls nein, warum nicht?

Es wurde von der Kommission eine Gruppe von Mitgliedsstaaten ausgewählt und mit der Bewertung von Glyphosat beauftragt: Frankreich, die Niederlande, Schweden und Ungarn.

Die Auswahl und Festlegung des berichterstattenden Mitgliedstaats und Zuweisung der Bewertung für die Erneuerung eines Wirkstoffes erfolgt durch die Europäische Kommission.

**Zur Frage 13:**

- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand auf EU-Ebene bezüglich der Verabschiedung einer verbindlichen Liste von nicht mehr zulässigen Beistoffen in Pflanzenschutzmitteln?

Die Liste der nicht mehr zulässigen Beistoffe in Pflanzenschutzmitteln und die entsprechende Durchführungsverordnung dazu liegen dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel – Sektion „Pflanzenschutzmittel Gesetzgebung“ zur Diskussion vor. Es wird mit einer Abstimmung noch im Jahr 2019 gerechnet.

DI<sup>in</sup> Maria Patek, MBA





